

Anforderungen an Arbeitgeberleistungen zu Prävention und Gesundheitsförderung gemäß § 3 Nr. 34 EStG¹

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands sowie zur betrieblichen Gesundheitsförderung geben. Arbeitnehmer müssen diese Zuschüsse nicht versteuern, soweit sie 500 Euro jährlich nicht übersteigen. Die Leistungen müssen den im Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes genannten Qualitätsanforderungen genügen.

Diese Zusammenstellung soll Arbeitgeber bei der Auswahl von Angeboten unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen des Leitfadens Prävention unterstützen.

Arbeitgeber geförderte Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen

Seit dem 1. Januar 2009 nimmt § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz (EStG) Bezug auf §§ 20 und 20a SGB V [seit 2015: §§ 20 und 20b SGB V] und damit auf den GKV-Leitfaden Prävention:

§ 3 EStG

„Steuerfrei sind ...

34. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a [neu: 20 und 20b] des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen“.

In der amtlichen Begründung zu dieser Norm (Bundesrats-Drucksache 545/08) wird hierzu ausgeführt:

„Die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und die betriebliche Gesundheitsförderung sind wichtige gesundheitspolitische Ziele der Bundesregierung. Die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit zu erhalten, liegt im Interesse der Arbeitnehmer und der Unternehmen. Die Steuerbefreiung soll die Bereitschaft des Arbeitgebers erhöhen, seinen Arbeitnehmern Dienstleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes sowie zur betrieblichen Gesundheitsförderung anzubieten und entsprechende Barzuschüsse für die Durchführung derartiger Maßnahmen zuzuwenden. Zur sachlichen Eingrenzung der Steuerbefreiung wird auf die Vorschriften des SGB V Bezug genommen. Unter die Steuerbefreiung fallen insbesondere die Leistungen, die im Leitfaden Prävention (...) aufgeführt sind. (...)“.

Quelle: GKV-Spitzenverband: Leitfaden Prävention Kapitel 7.3 (www.gkv-spitzenverband.de -> Krankenversicherung -> Prävention / Selbsthilfe / Beratung -> Prävention und betriebliche Gesundheitsförderung -> Leitfaden Prävention

Bei Fragen bezüglich der konkreten Steuerbefreiung der Zuschüsse zu Maßnahmen kann sich der Arbeitgeber an das zuständige Finanzamt wenden.

¹ Gemäß dem Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 24.09.2018 (Bundestags-Drucksache 19/4455) soll die Regelung des § 3 Nr. 34 EStG modifiziert werden.

Insbesondere Maßnahmen mit einer durch die folgenden GKV-Handlungsfelder der Primärprävention (gemäß § 20 Abs. 5 SGB V) und der betrieblichen Gesundheitsförderung (gemäß § 20b SGB V) beschriebenen **Zweckbindung und Zielgerichtetheit** kommen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG in Betracht:

- Bewegung
- Ernährung
- Stressmanagement
- Suchtmittelkonsum

Durch Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern sollen die Teilnehmenden befähigt und motiviert werden, das erworbene Wissen bzw. die erworbenen Fertigkeiten/Übungen selbstständig anzuwenden und fortzuführen sowie in ihren (beruflichen) Alltag zu integrieren. Qualität und Zielgerichtetheit der Maßnahmen müssen den Anforderungen des GKV-Leitfadens Prävention in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Gemäß Leitfaden Prävention **keine Krankenkassenförderung** von

- Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen
- Maßnahmen ausschließlich zum Erlernen einer Sportart
- Trainingsprogrammen mit einseitigen körperlichen Belastungen
- Massagen
- Maßnahmen von Anbietern, die ein wirtschaftliches Interesse am Verkauf von Begleitprodukten (z. B. Diäten, Nahrungsergänzungsmittel) haben
- Maßnahmen, die Einsatz von Medikamenten zur Gewichtsabnahme, Formula-Diäten (Nahrungersatz- oder -ergänzungsmitteln) sowie extrem kalorienreduzierter Kost propagieren

Auf die für krankenkassengeforderte Präventionsleistungen geltende zeitliche Befristung von Maßnahmen kann bei arbeitgeberfinanzierten primärpräventiven und gesundheitsförderlichen Leistungen verzichtet werden.

Der GKV-Spitzenverband hält eine Verzahnung krankenkassen- und arbeitgebergeförderten Leistungen in der Primärprävention und betrieblichen Gesundheitsförderung auf Grundlage von §§ 20 und 20b SGB V [vormals 20 und 20a SGB V] einerseits und § 3 Nr. 34 EStG andererseits zur Erzielung von Synergieeffekten und höherer Nachhaltigkeit für sinnvoll.

Doppelförderungen gleicher oder gleichartiger Maßnahmen sowie unabgestimmte Vorgehensweisen von Krankenkassen und Arbeitgebern sollten vermieden werden.

Hierzu müssen vom Anbietenden im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 3 Nr. 34 EStG ausgestellte Teilnahmebescheinigungen deutlich machen, dass sie ausschließlich zum Einreichen beim Arbeitgeber und nicht zum Antrag auf Bezuschussung bei der Krankenkasse genutzt werden dürfen.